

# NORMEN FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN



WILLY-BRANDT-SCHULE  
WARSCHAU

---

Deutsch – Polnische Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau  
Polsko-Niemiecka Szkoła Spotkań i Dialogu im. Willy`ego Brandta w Warszawie  
ul. Św. Urszuli Ledóchowskiej 3, 02-972 Warszawa  
Tel. 22/ 642 27 05, Fax 22/395 86 51, www.wbs.pl

<b>I. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE EINSTELLUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM PERSONAL DER EINRICHTUNG UND MINDERJÄHRIGEN</b>	<b>5</b>
<b>III. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN MINDERJÄHRIGEN</b>	<b>8</b>
<b>IV. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN IM FALLE DER SCHÄDIGUNG EINES KINDES DURCH EIN ANDERES KIND</b>	<b>9</b>
<b>V. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN BEI VERDACHT AUF GEWALT / GEWALT GEGEN EIN KIND DURCH EIN MITGLIED DES SCHULPERSONALS</b>	<b>9</b>
<b>VI. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN BEI VERDACHT AUF / BEI HÄUSLICHE (R) MISSHANDLUNG</b>	<b>10</b>
<b>VII. GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DER BILDER VON SCHÜLERN</b>	<b>10</b>
<b>VIII. GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN VON SCHÜLERN</b>	<b>11</b>
<b>IX. GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERE NUTZUNG DES INTERNETS UND DER ELEKTRONISCHEN MEDIEN</b>	<b>11</b>

## VORBEMERKUNG

Die Deutsch – Polnische Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau (WBS) fördert eine Schulkultur der Vielfalt, Offenheit, Toleranz und Beteiligung. Die Jugendschutzstandards zielen darauf ab, das Recht der Schüler auf ein gewaltfreies Umfeld in der Schule und ein einheitliches Vorgehen aller schulischen Akteure in Situationen, in denen Kinder und Jugendliche diskriminiert werden und ihnen Misshandlung droht, zu sichern.

Die Schule hat die Aufgabe und Pflicht, die ihr anvertrauten Kinder vor Diskriminierung, Gewalt und Belästigung zu schützen. Sie ist ein sicherer Raum, der den Schülerinnen und Schülern die Freiheit gibt, sich altersgemäß zu entwickeln und Erscheinungsformen von Schaden und Gewalt und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert.

Das Ziel der Einführung dieser Normen ist nicht nur die Schaffung von Leitlinien für das Vorgehen in Situationen von Schülermissbrauch zu schaffen, sondern auch eine proaktive Haltung des Personals zugunsten der Gewaltprävention zu formen. Mit einer klaren Handlungsstruktur und der Zusammenarbeit aller schulischen Akteure will die Schule eine Kultur der Achtsamkeit entwickeln, in der jede Form von Gewalt ernst genommen wird und auf die schnell reagiert wird.

Politik zum Schutz der Kinder vor Misshandlung

Grundlegende Standards:

1. Die Politik gilt für alle Mitarbeiter (Angestellte, Mitarbeiter, Praktikanten und Freiwillige - auf allen Ebenen der Organisation).
2. Für die Umsetzung und Überwachung der Standards ist die Schulleitung der Deutsch – Polnischen Begegnungsschule „Willy-Brandt-Schule“ in Warschau zuständig
3. Der Schulleiter hat die Schulpädagogin und die Schulpsychologin als Verantwortliche für die Überwachung der Umsetzung der Politik an der Schule benannt.
4. Die Kinderschutzpolitik legt klar und umfassend dar:
  - a. die Grundsätze der sicheren Einstellung von Personal
  - b. wie auf Fälle zu reagieren ist, in denen der Verdacht besteht, dass das Kind Missbrauch erleidet
  - c. Grundsätze für sichere Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Kindern sowie zwischen Kindern
  - d. Grundsätze für die sichere Nutzung des Internets und elektronischer Medien
  - e. Grundsätze für den Schutz von Bildern und persönlichen Daten von Kindern.
5. Die Politik wird veröffentlicht und dem gesamten Personal, den Eltern und den Kindern bekannt gemacht.
6. Die Schulpädagogin ist dafür verantwortlich, die Umsetzung der Normen für den Schutz von Minderjährigen in der Schule zu überwachen und eventuelle Vorschläge für Änderungen oder Ergänzungen des Inhalts des Dokuments zu machen.
7. Alle Mitarbeiter der Schule können Änderungen an der Politik vorschlagen und Verstöße gegen die Politik an der Schule feststellen.
8. Alle zwei Jahre werden die Mitarbeiter der Schule über etwaige Änderungen des Dokuments informiert.

## **RECHTSGRUNDLAGEN DER KINDERSCHUTZPOLITIK**

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, angenommen von der UN-Generalversammlung am 20. November 1989 (Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 1991 Nr. 120, Pos. 526 in geänderter Fassung)

Die Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997 (Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} Nr. 78, Pos. 483 in geänderter Fassung)

Das Gesetz vom 25. Februar 1964 - Familien- und Vormundschaftsrecht (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2020, Pos. 1359)

Das Gesetz vom 28. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes - Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch und einiger anderer Gesetze (Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen}, Pos.1606)

Das Gesetz vom 13. Mai 2016 zur Bekämpfung von Bedrohungen durch Sexualkriminalität (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2023, Pos. 31 in geänderter Fassung)

Das Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Vorbeugung von häuslicher Gewalt (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2021, Pos. 1249).

Das Gesetz vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2022 Pos. 1138 in geänderter Fassung)

Das Gesetz vom 6. Juni 1997 - Strafprozessordnung (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2022 Pos. 1375 in geänderter Fassung)

Das Gesetz vom 23. April 1964 - Zivilgesetzbuch (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2022 Pos. 1360 in geänderter Fassung) - Art. 23 und 24

Das Gesetz vom 17. November 1964 – Zivilprozessordnung (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2023 Pos. 1550 in geänderter Fassung).

### **I. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE EINSTELLUNG**

1. Der Schulleiter stellt das Lehrpersonal und das nicht lehrende Personal nach den Grundsätzen der sicheren Einstellung ein und bemüht sich, die Qualifikationen der Bewerber nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, einschließlich ihrer Einstellung zu den von der Schule geteilten Werten, wie dem Schutz der Rechte der Kinder und der Achtung ihrer Würde.
2. Der Schulleiter stellt sicher, dass die an der Schule beschäftigten Personen - sowohl das Lehrpersonal als auch das nicht lehrende Personal, einschließlich der beauftragten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Praktikanten und Auszubildenden - für die Arbeit mit Kindern angemessen qualifiziert sind und keine Gefahr für sie darstellen.
3. In jedem Fall muss die Schule über Daten verfügen, die die bei ihr beschäftigte Person identifizieren, unabhängig von der Beschäftigungsgrundlage, d.h.

Vorname(n), Familienname, Geburtsdatum und Kontaktdaten der beschäftigten Person.

4. Gemäß Artikel 21 des *Gesetzes zur Bekämpfung von Bedrohungen durch Sexualkriminalität* prüft die einstellende Person vor Vertragsabschluss den / die Bewerber / in im *Register der Sexualstraftäter* (ein Register mit beschränktem Zugang) und im *Register der Personen*, für die die *Staatliche Kommission für die Aufklärung von Fällen gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit gegenüber einem Minderjährigen unter 15 Jahren* eine Entscheidung über die Eintragung in das Register erlassen hat (Zugang: rps.ms.gov.pl, nach Einrichtung des Schulprofils). Eine Überprüfung im *Register der Sexualstraftäter* wird durch einen Ausdruck der aus dem *Register* generierten Rückmeldung dokumentiert. Die Eintragung in das *Register* schließt die Möglichkeit aus, den / die Bewerber / in einzustellen.
5. Der / Die Bewerber / in legt Erklärungen über seine / ihre volle Rechts- und Geschäftsfähigkeit, sein / ihr einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis und über etwaige anhängige Vorbereitungs-, Gerichts- oder Disziplinarverfahren gemäß dem Muster in *Anhang Nr. 1* vor.
6. Wenn der / die Bewerber / in eine andere als die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, muss er / sie dem Arbeitgeber Folgendes vorlegen:
  - a. Auskünfte aus dem Strafregister des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er / sie besitzt, die für die Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten zu Kindern eingeholt wurden, oder Auskünfte aus dem Strafregister, wenn das Recht dieses Landes die Erteilung von Auskünften für die oben genannten Zwecke nicht vorsieht;
  - b. unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen eine Erklärung über das Land / die Länder, in dem / denen er / sie in den letzten 20 Jahren seinen / ihren Wohnsitz hatte, mit Ausnahme der Republik Polen und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er / sie besitzt;
  - c. wenn er / sie in den letzten 20 Jahren in anderen Ländern als der Republik Polen und dem Land seiner / ihrer Staatsangehörigkeit gelebt hat, Informationen aus den Strafregistern dieser Länder, die er / sie im Rahmen seiner / ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Kontakten mit Kindern erhalten hat.
7. Es ist zulässig, dass der / die Bewerber / in unter Androhung strafrechtlicher Konsequenzen eine Erklärung abgibt, dass das Recht des betreffenden Landes die Ausstellung eines Strafregisters nicht vorsieht und / oder kein Strafregister führt, sowie eine Erklärung, dass er / sie in diesem Land nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.
8. Die Abgabe von Erklärungen unter Androhung der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung wird durch den in ihrem Inhalt enthaltenen Satz "Ich bin mir der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung bewusst" belegt, der die Belehrung der Behörde über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Erklärung ersetzt.
9. Erklärungen, Registerausdrucke und Bescheinigungen aus dem Landesstrafregister sind in Teil der Personalakte des / der Beschäftigten oder der Akte des / der Volontärs / in / Praktikanten / in beizufügen. Bei Daten aus dem *Register der Personen*, für die die *Staatliche Kommission für die Aufklärung von Fällen gegen die sexuelle Freiheit und die Sittlichkeit gegenüber einem Minderjährigen unter 15 Jahren* eine Entscheidung über die Eintragung in das Register erlassen hat, reicht ein Ausdruck der Webseite aus, aus dem hervorgeht, dass die überprüfte Person nicht im Register eingetragen ist.
10. Angestellte oder andere Personen, die mit Minderjährigen in Kontakt kommen dürfen, müssen sich mit folgenden Dokumenten vertraut machen:
  - a. der Satzung der Schule

b. der an der Schule geltenden Normen für den Schutz der Minderjährigen.

## **II. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEM PERSONAL DER EINRICHTUNG UND MINDERJÄHRIGEN**

Das Grundprinzip aller Handlungen des Schulpersonals ist es, zum Nutzen und im Interesse des Schülers zu handeln. Der Lehrer und alle Mitarbeiter der Schule haben die Pflicht, eine professionelle Beziehung zu Kindern zu pflegen und jedes Mal zu prüfen, ob ihre Reaktion, Aussage oder Handlung gegenüber einem Kind der Situation angemessen, sicher, begründet und fair gegenüber anderen Kindern ist.

Die Grundsätze einer sicheren Beziehung zwischen Mitarbeitern und Schülern gelten für alle Mitarbeiter, Praktikanten und Freiwilligen.

### **KOMMUNIKATION MIT DEN KINDERN**

1. In der Kommunikation mit den Kindern ist das Schulpersonal verpflichtet, geduldig und respektvoll zu sein und ihnen Antworten zu geben, die ihrem Alter und der jeweiligen Situation angemessen sind.
2. Das Schulpersonal darf ein Kind nicht beschämen, demütigen, respektlos behandeln oder beleidigen. Ebenso wenig darf ein Mitglied des Schulpersonals ein Kind anschreien, es sei denn, es bedarf die Sicherheit des Kindes bzw. anderer Kinder.
3. Mitarbeiter der Schule dürfen keine sensiblen Informationen über ein Kind an unbefugte Personen, einschließlich anderer Kinder, weitergeben. Dazu gehören das Bild des Kindes, Informationen über seine familiäre, wirtschaftliche, medizinische, soziale und rechtliche Situation.
4. Bei Entscheidungen, die ein Kind betreffen, einschließlich solcher, bei denen zum Schutz des Kindes von der Vertraulichkeit abgewichen werden muss, informiert der Mitarbeiter das Kind darüber und berücksichtigt, soweit möglich, die Erwartungen des Kindes.
5. In Anwesenheit des Kindes darf das Schulpersonal keine vulgären Worte verwenden bzw. solche Gesten, Witze oder beleidigende Bemerkungen machen, auf sexuelle Handlungen oder Anziehungskraft anspielen und dem Kind gegenüber ein Machtverhältnis oder körperliche Überlegenheit ausnutzen.
6. Der / Die Mitarbeiter / in darf unter keinen Umständen seine / ihre Macht oder körperliche Überlegenheit (Einschüchterung, Zwang, Drohungen) gegenüber dem Kind ausnutzen.
7. Der / Die Mitarbeiter / in sollte die Kinder darüber informieren, dass sie, wenn sie sich in einer Situation, gegenüber einem bestimmten Verhalten oder bestimmten Worten unwohl fühlen, dies dem / der Mitarbeiter / in oder der benannten Person (je nach den von der Einrichtung festgelegten Verfahren für das Eingreifen bei bestimmten Gefahren) mitteilen können und eine angemessene Reaktion und / oder Unterstützung erwarten können.

### **AKTIVITÄTEN MIT DEN KINDERN**

1. Bei gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern sollte der / die Mitarbeiter / in deren Beitrag anerkennen und wertschätzen, sie aktiv einbeziehen und sie unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Fähigkeiten/Behinderungen, sozialem, ethnischem, kulturellem, religiösem Status und Weltanschauung gleich behandeln.
2. Der / Die Mitarbeiter / in sollte Kinder fair behandeln und insbesondere Bevorzugung vermeiden.
3. Unter keinen Umständen darf ein Mitglied des Schulpersonals eine romantische oder sexuelle Beziehung mit einem Kind eingehen oder einem Kind unangemessene Vorschläge machen. Dazu gehören sexuelle Bemerkungen, Witze, Gesten und die Bereitstellung erotischer und pornografischer Inhalte für Kinder in jeglicher Form.
4. Keinesfalls ist ein / eine Mitarbeiter / in berechtigt, das Bild eines Kindes (Filmen, Tonaufnahme, Fotografieren) für private Zwecke zu verwenden. Dies gilt auch für die Erlaubnis, dass Dritte Bilder von Kindern aufnehmen, wenn die Schulleitung nicht darüber informiert wurde, nicht zugestimmt hat und nicht die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Kinder selbst eingeholt hat.
5. Unter keinen Umständen darf ein Mitglied des Schulpersonals Kindern Alkohol, Tabakwaren oder illegale Substanzen anbieten oder diese in Gegenwart von Kindern konsumieren.
6. Der / Die Mitarbeiter / in sollte kein Geld oder Geschenke von dem Kind oder seinen Eltern/Erziehungsberechtigten annehmen. Der / Die Mitarbeiter / in darf kein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Kind oder den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes eingehen. Er / Sie darf sich nicht in einer Weise verhalten, die für andere das Bestehen eines solchen Verhältnisses nahelegen könnte und zu Anschuldigungen wegen ungleicher Behandlung oder finanzieller oder anderer Vorteile führen könnte. (Dies gilt nicht für gelegentliche Geschenke im Zusammenhang mit Feiertagen während des Schuljahres, z. B. Blumen oder kleine Geschenke).
7. Alle riskanten Situationen, in denen ein Kind von einem / einer Mitarbeiter / in oder ein / eine Mitarbeiter / in von einem Kind fasziniert wird, müssen der Schulleitung gemeldet werden. Der / Die Mitarbeiter / in, der / die Zeuge einer solchen Situation wird, hat die Pflicht, entschlossen, aber sensibel zu reagieren, um die Würde der Beteiligten zu wahren.
8. Jede Form von psychologischer Gewalt, z. B. Druck, beleidigender Sarkasmus und Ironie, Demütigung, Erniedrigung, öffentlicher Spott, ständige Kritik, Manipulation, ist verboten.

## KÖRPERKONTAKT MIT DEN KINDERN

Jegliche gewalttätige Handlung gegenüber einem Kind ist unzulässig und inakzeptabel. Es gibt jedoch Situationen, in denen körperlicher Kontakt mit einem Kind angemessen sein kann und den Grundsätzen des sicheren Kontakts entspricht: er entspricht den Bedürfnissen des Kindes zu diesem Zeitpunkt und berücksichtigt das Alter, den Entwicklungsstand, das Geschlecht, den kulturellen und situativen Kontext des Kindes. Es ist jedoch nicht möglich, eine universelle Angemessenheit für alle körperlichen Kontakte festzulegen, da ein Verhalten, das bei einem Kind angemessen ist, bei einem anderen unangemessen sein kann. Die Mitarbeiter müssen jederzeit ihr professionelles Urteilsvermögen einsetzen, dem Kind zuhören, es beobachten und seine Reaktion feststellen, es um seine Zustimmung zu körperlichen Kontakten (z. B. Umarmungen) bitten und sich darüber im Klaren sein, dass ein solcher Kontakt, auch wenn er gut gemeint ist, vom Kind oder von Dritten falsch interpretiert werden kann.

Verhaltensweisen, die im physischen Kontakt mit dem Kind nicht erlaubt sind:

1. Ein Kind darf nicht geschlagen, gestoßen, geschubst oder in irgendeiner Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit verletzt werden.
2. Ein Kind darf nicht in einer Weise berührt werden, die als unanständig oder unpassend (mit sexuellen Konnotationen) angesehen werden könnte.
3. Man sollte immer bereit sein, seine Handlungen zu erklären und zu begründen.
4. Aktivitäten wie Kitzeln, vorgetäuschte Kämpfe mit Kindern oder gewalttätige körperliche Spiele sind verboten.
5. Besondere Vorsicht ist bei Kindern geboten, die Missbrauch und Schaden, einschließlich sexueller, körperlicher oder Vernachlässigung, erfahren haben. Solche Erfahrungen können manchmal dazu führen, dass ein Kind unangemessenen oder inadäquaten Körperkontakt mit Erwachsenen sucht. In solchen Situationen ist es wichtig, einfühlsam, aber bestimmt zu reagieren und dem Kind zu helfen, die Bedeutung persönlicher Grenzen zu verstehen.
6. Körperlicher Kontakt mit einem Kind darf niemals verdeckt oder versteckt sein, eine Belohnung beinhalten oder aus einem Machtverhältnis resultieren, es sei denn, es handelt sich um eine Reaktion auf eine gegenseitige Aggression zwischen Schülern - z. B. das Trennen von prügelnden Schülern (aber nur in dem Maße, dass eine Eskalation der Aggression verhindert wird).
7. In Situationen, in denen es um Pflege- und Hygienemaßnahmen bei dem Kind geht, sollte ein anderer als der notwendige Körperkontakt mit dem Kind vermieden werden. Dies gilt insbesondere für die Hilfe beim An- und Auskleiden, Essen und Waschen. Da Läuse bei vielen Kindern auftreten, unterschreiben die Eltern der Schüler der Klassen 1-4 zu Beginn des Schuljahres eine Einverständniserklärung, dass der Kopf ihres Kindes von der Schulkrankenschwester oder von Personen externer Firmen, die sich professionell mit der Beseitigung von Läusen befassen, untersucht wird. Die Einwilligung wird den Eltern von dem / der Klassenlehrer / in ausgehändigt.
8. Bei Reisen und Ausflügen, die länger als einen Tag dauern, ist es nicht zulässig, mit dem Kind im selben Bett zu schlafen. Wenn es in einer Situation, die eine besondere Betreuung des Kindes während einer Reise oder eines Ausflugs erfordert (z. B. Krankheit, Selbstmordgedanken, schwere Selbstverletzung) notwendig ist, mit dem Kind im selben Zimmer zu schlafen, muss sichergestellt sein, dass eine Hilfsperson im Zimmer anwesend ist. Es ist nicht erlaubt, allein mit dem Kind im selben Zimmer zu schlafen.

### **III. GRUNDSÄTZE FÜR EINE SICHERE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN MINDERJÄHRIGEN**

1. Die Schüler haben ein Recht auf ein sicheres schulisches Umfeld, in dem sie vor Schaden und Gewalt geschützt sind.
2. Sichere Beziehungen zwischen den Schülern werden von Lehrern, Pädagogen und Psychologen sowie von den Eltern gewährleistet.
3. Sichere Beziehungen zwischen den Schülern werden durch die Einhaltung der Schulordnung durch die gesamte Schulgemeinschaft gewährleistet.
4. Die Schülerinnen und Schüler kennen die Schulordnung und sind verpflichtet, sie einzuhalten.
5. In Übereinstimmung mit der Schulordnung, die auf den Grundsätzen der Toleranz und des Respekts, des Dialogs und der Verantwortung für sich selbst und andere beruht, dulden Peer-Beziehungen nicht:
  - körperliche Gewalt: Schlagen, Verletzen, Bespucken, Zerstören von Eigentum und andere Formen der körperlichen Aggression
  - sexuelle Gewalt (mit und ohne Körperkontakt)

- psychische Gewalt und alle Formen von Bullying, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Manipulation von Beziehungen, um eine andere Person zu verletzen, Ausschluss und Isolierung von der Gruppe, Drohungen, Einschüchterung, absichtlicher und gezielter Spott, Cybermobbing
  - Cybermobbing, einschließlich: Belästigung, Bedrohung, Erpressung, Versendung kompromittierender Inhalte, Nachahmung von Personen gegen deren Willen.
6. Schülerinnen und Schüler, die bemerken, dass ein Kind von einem anderen geschädigt wird, sind verpflichtet, dies einer Lehrkraft oder einem anderen pädagogischen Mitarbeiter der Schule zu melden.
  7. Konflikte, Bullying und andere Formen des Missbrauchs können von den Schülern jeder Lehrkraft mitgeteilt werden, zu der sie Vertrauen haben, insbesondere dem / der Klassenlehrer / in, dem / der Pädagogen / in oder Schulpsychologen / in oder dem / der Vertrauenslehrer / in.

#### **IV. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN IM FALLE DER SCHÄDIGUNG EINES KINDES DURCH EIN ANDERES KIND**

1. Wenn eine Meldung über den Missbrauch oder den Verdacht des Missbrauchs eines Kindes durch einen anderen Schüler der Schule eingeht, leitet die Person, die die Meldung erhält, diese Informationen an den / die Klassenlehrer / in weiter. Wird ein / eine Mitarbeiter / in Zeuge von Gewalt, so muss er / sie sich zunächst um die Sicherheit der Schüler kümmern und trennt das Opfer von dem mutmaßlich misshandelnden oder gewalttätigen Schüler. Anschließend leitet er / sie den Fall an den / die Klassenlehrer weiter (in dessen Abwesenheit an den / die Pädagogen / in oder Schulpsychologen / in).
2. Der / Die Klassenlehrer / in, der / die die Anzeige erhalten hat (in dessen Abwesenheit der / die Pädagoge / in oder Schulpsychologe / in), führt getrennte Gespräche mit dem gewalttätigen Schüler oder dem Verdächtigen. Darüber hinaus befragt er / sie Zeugen und Schüler, die Kenntnis von dem Vorfall haben könnten.
3. Der / Die Klassenlehrer / in (ggf. mit Unterstützung der Pädagogin/des Pädagogen oder der Schulpsychologin/des Schulpsychologen) entwickelt Abhilfemaßnahmen und führt pädagogische Maßnahmen durch, um das Opfer zu unterstützen und zu stärken und die Täterin / den Täter zu motivieren, ihr / sein Verhalten aufrichtig zu verbessern.
4. Wenn die Gewalt schwerwiegend war, von demselben Schüler wiederholt wurde oder andere störende Verhaltensweisen des Gewalttäters oder des misshandelten Kindes auftraten, sollten die entwickelten Abhilfemaßnahmen schriftlich festgehalten und in den Aufzeichnungen des / der Klassenlehrers / in aufbewahrt werden.
5. Der / Die Klassenlehrer / in informiert die Eltern des betroffenen Kindes und des Gewalttäters über die Situation und gibt Auskunft über die vereinbarten Abhilfemaßnahmen.
6. Es wird ein Vermerk über das durchgeführte Verfahren für das Eingreifen gemacht, der in die Schülerakte - in die Dokumentation für Lehrer - aufgenommen werden sollte.
7. Im Falle von Bullying durch Gleichaltrige gelten die Regeln des schulinternen Verfahrens für das Eingreifen bei bestimmten Gefahren

8. Bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollten die Empfehlungen des Gutachtens oder der Stellungnahme der für die Schule zuständigen psychologischen und pädagogischen Praxis befolgt werden. Die Personen, die für das Eingreifen bestimmt sind, sind der / die Förderlehrer / in, wenn das Kind diese Art von Unterstützung in der Schule erhält, der / die Klassenlehrer / in oder der / die Schulpädagoge / in / Psychologe / in.

## **V. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN BEI VERDACHT AUF GEWALT / GEWALT GEGEN EIN KIND DURCH EIN MITGLIED DES SCHULPERSONALS**

1. Bei Verdacht auf Gewalt durch ein Mitglied des Schulpersonals - Spott, Diskriminierung, Mobbing, ungleiche Behandlung von Schülern - führt der Schulleiter ein Gespräch mit dem Mitglied des Personals und erstellt einen Vertrag, der Maßnahmen zur Beseitigung des unangemessenen Verhaltens vorsieht und über die Folgen des unangemessenen Verhaltens informiert.
2. Der Schulleiter führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Eltern. Er bietet ihm/ihr psychologische und pädagogische Unterstützung in der Schule an oder verweist die Eltern an ein spezialisiertes Zentrum.
3. Führen die geplanten Maßnahmen nicht zum Erfolg, muss der Schulleiter gegen die Person, die das Kind missbraucht, Maßnahmen nach dem *Arbeitsgesetzbuch* vornehmen.
4. Besteht der Verdacht einer Straftat gegen ein Kind, so unterrichtet der Schulleiter den / die Mitarbeiter / in über seine Kenntnis und seine Verpflichtung zur Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Der/die Vorsitzende des DSVs (Träger der Schule) ist über die gesamte Situation zu informieren
5. Wenn ein Mitglied des Schulpersonals eine Straftat an einem Kind begeht, erstattet der Schulleiter in Absprache mit dem Vorsitzenden des DSVs Anzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft.

## **VI. VERFAHREN FÜR DAS EINGREIFEN BEI VERDACHT AUF / BEI HÄUSLICHE (R) MISSHANDLUNG**

1. Ein Mitglied des Schulpersonals, das den Verdacht hat, dass ein Schüler missbraucht wird, oder von einem Missbrauchsverdacht erfährt oder Zeuge von Gewalt gegen ein Kind wird, hat dies unverzüglich dem / der Klassenlehrer / in mitzuteilen.
2. Der / Die Klassenlehrer / in führt mit Unterstützung der Schulpsychologin/des Schulpsychologen/Pädagogen ein Sondierungsgespräch mit dem Opfer und den Verdächtigen des Missbrauchs. Der Schulleiter wird über den Vorfall informiert.
3. Der / Die Pädagoge / in / /Psychologe / in erstellt eine Beschreibung der schulischen und familiären Situation des Kindes und entwickelt auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Kind, den Lehrern, dem / der Klassenlehrer / in und den Eltern einen Plan zur Unterstützung des Kindes.
4. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (z.B. Vernachlässigung oder unangemessenes Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind) ist der Schulleiter

verpflichtet, das **Familiengericht** zu informieren (Artikel 572 der *Zivilprozessordnung*).

5. Bei Verdacht auf häusliche Gewalt - physisch, emotional - kann der Lehrer/Klassenlehrer/Psychologe/Schullehrer das "**Blue Card**"-Verfahren einleiten. (*Verordnung des Ministerrats* vom 6. September 2023).
6. In Situationen, die die Gesundheit oder das Leben eines Kindes unmittelbar bedrohen, benachrichtigt der Schulleiter die **Polizei** oder die **Bezirks-Staatsanwaltschaft** (gemäß Artikel 12 des *Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt* und Artikel 304 der *Strafprozessordnung*).

## VII. GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DER BILDER VON SCHÜLERN

1. In Anerkennung des Rechts des Schülers auf Privatsphäre und Schutz der Persönlichkeitsrechte sorgt die Schule für den Schutz des Bildes des Schülers.
2. Die Veröffentlichung des in irgendeiner Form (Foto, Audio-Video-Aufnahme) aufgenommenen Bildes eines Schülers durch einen Mitarbeiter der Schule bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten des Schülers.
3. Handelt es sich bei dem Bild eines Schülers nur um einen Ausschnitt aus einem Ganzen, z. B. von einer Schulveranstaltung, ist die Zustimmung der Eltern / Erziehungsberechtigten für die Aufnahme des Bildes des Kindes nicht erforderlich.

## VIII. GRUNDSÄTZE FÜR DEN SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN VON SCHÜLERN

1. Die Schule verfügt über ein Datenschutzverfahren (in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten der betroffenen Personen, d.h. Personal, Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte u.a.), und es wurde ein Datenschutzbeauftragter ernannt.
2. Das Schulpersonal ist verpflichtet, die personenbezogenen Daten eines Schülers, die es verarbeitet, vertraulich zu behandeln und die Mittel zur Sicherung gegen unbefugten Zugriff geheim zu halten.
3. Informationen über Schüler dürfen nur dann zu Ausbildungszwecken verwendet werden, wenn sie so deidentifiziert sind, dass keine Einzelperson identifiziert werden kann.
4. Ein Mitglied des Schulpersonals darf keine Informationen über den Schüler oder seine Eltern / Erziehungsberechtigten an Medienvertreter weitergeben.
5. Ein Mitglied des Schulpersonals kann in außergewöhnlichen und begründeten Fällen die Eltern/Erziehungsberechtigten eines Schülers kontaktieren und um Erlaubnis bitten, dessen Kontaktdaten an Medienvertreter weiterzugeben. Er/sie wird diese Informationen nur nach Erhalt einer schriftlichen Erlaubnis (auch per E-Mail) weitergeben.

## IX. GRUNDSÄTZE FÜR DIE SICHERE NUTZUNG DES INTERNETS UND DER ELEKTRONISCHEN MEDIEN

1. Die Regeln für die sichere Nutzung des Internets und der elektronischen Medien sind in schulinternen Dokumenten festgelegt:
  - Pädagogisches Konzept (5. Kapitel, Handyordnung)
  - Konzept zur Digitalisierung der Schule vom 28.02.2024
  
2. Auf der Grundlage der vorgenannten Unterlagen:
  - Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-4 lassen ihre ausgeschalteten Mobiltelefone im Schulranzen.
  - In Klasse 5-7 werden die Handys tagsüber beim stellvertretenden Schulleiter in einer Handybox klassenweise gesammelt.
  - Die Schülerinnen und Schüler von Klasse 8 bis 12 dürfen ihre Mobiltelefone auf dem Schulgelände benutzen, allerdings nicht in der Bibliothek und der Mensa.
  - Kurzfristig erforderliche dringende Telefonate können vom Sekretariat oder im Beisein einer Lehrperson vom Mobiltelefon geführt werden.
  - Es werden keine anstößigen/vulgären, kriminellen, rassistischen und/oder unangemessenen Inhalte erstellt oder geteilt. Dies gilt auch für Inhalte, die andere Personen schädigen oder belasten können.
  - Sollte sich jemand nicht an diese Regeln halten, wird der Schülerin oder dem Schüler das Handy abgenommen und erst nach Unterrichtsende an ihn ausgehändigt.
  
3. Wenn der Zugang zu den Medien unter der Aufsicht eines Mitglieds des Schulpersonals erfolgt, hat dieses die Pflicht, die Kinder über die Grundsätze der sicheren Nutzung des Internets zu informieren. Der / Die Mitarbeiter / in der Einrichtung sorgt auch für die sichere Nutzung des Internets durch die Kinder während des Unterrichts und vermittelt den Schülern nach Möglichkeit die Grundsätze der sicheren Internetnutzung, einschließlich der sicheren Online-Kommunikation und gesunder Nutzung von Unterhaltungsmedien. Die persönlichen elektronischen Geräte des / der Lehrers / in sind während des Unterrichts stummgeschaltet. Für ausgewählte Klassen wird ein jährliches Treffen mit einem Cybersucht-Therapeuten oder einem anderen Präventionsspezialisten in diesem Bereich vereinbart.

Anhang Nr. 1

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Nach- und Vorname)

ERKLÄRUNG

*Ich erkläre, dass ich voll geschäftsfähig bin und alle öffentlichen Rechte besitze.*

*Ich gebe diese Erklärung unter Hinweis auf die strafrechtliche Haftung gemäß Artikel 233§1 des Strafgesetzbuches (d.h. Dz. U. {Gesetzblatt der Republik Polen} von 2018, Pos. 1600) ab - "Wer bei einer Aussage, die als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren oder einem anderen nach dem Gesetz geführten Verfahren dienen soll, falsch aussagt oder die Wahrheit verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 8 Jahren bestraft".*

.....  
( Unterschrift)